

Förderrichtlinien Zusammen vor Ort

1. Zweck der Förderung ist es, gemeinwohlorientierte Begegnung und Gemeinschaftshandeln zu lokalen Herausforderungen von Bürgerinnen und Bürgern in den Gemeinden zu ermöglichen.
2. Das Projekt muss in einer ehrenamtlich verwalteten Kommune in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt werden.
3. Der Höchstbetrag für eine Förderung liegt bei 5.000 Euro. Maximal 50 Bewerbungen können ausgewählt werden.
4. Voraussetzung ist eine schriftliche Empfehlung des zuständigen ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin.
5. Gemeinnützige Vereine und Initiativen werden über eine zweckgebundene Spende gefördert.
6. Sonstige Initiativen können nur über eine zweckgebundene Förderung einer öffentlich-rechtlichen Institution gefördert werden.
7. Nicht förderfähig sind: Parteien und Privatpersonen, nicht-gemeinnützige Vereine und Initiativen.
8. Die Mittel können für Ausstattung, Verpflegung, Material, Honorare, Mietkosten als Teil eines Formats, das gemeinsames Handeln oder Begegnungsorte für das Gemeinwohl fördert, verwendet werden.
9. Es sind auch Vorhaben förderfähig, die bereits vor Einsatz der Förderung gestartet sind. Es ist ausdrücklich gewünscht, dass geförderte Projekte sich mit weiteren Partnern vernetzen.
10. Förderfähig sind ausschließlich Kosten, die nach Ausstellung der Förderzusage und bis zum 15. März 2025 anfallen.
11. Es gibt keine formale Verpflichtung, Dritt- oder Eigenmittel in das Vorhaben einzubringen.
12. Nach der Bewerbung entscheidet im Juli 2024 eine unabhängige Jury über die Vergabe der Mittel.
13. Nach Auszahlung des Förderbetrags ist bis spätestens 31. Oktober 2024 ein Zuwendungsbescheid an die Körper-Stiftung zu schicken.
14. Nach der Umsetzung des Projekts müssen ein Kurzbericht (Teil des Kurberichts ist eine Fotodokumentation) sowie ein Verwendungsnachweis bis spätestens 31. März 2025 an die Körper-Stiftung übersendet werden.
15. Sollte die tatsächlich aufgewendete Summe geringer ausfallen als der abgerufene Förderbetrag, wird die Differenz zurückgefordert.
16. Der eingereichte Förderantrag muss den Satzungszwecken der Körper-Stiftung entsprechen ([hier zu finden](#)).